

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an

Katharina Schubarth
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 9. September 2019

Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Bundesgesetz Stellung nehmen zu können. Die Diskussion wie mit älteren Arbeitnehmenden umgegangen wird, bewegt die Leute stark, auch in unseren Mitgliedsverbänden. Wir betrachten die mit dem vorliegenden Bundesgesetz angestrebten Änderungen deshalb mit grossem Interesse.

1. Situation älterer Personen auf dem Arbeitsmarkt

Wir ziehen bei einer Berücksichtigung verschiedener arbeitsmarktlicher Indikatoren den Schluss, dass sich die Lage der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den letzten Jahren in der Schweiz verschlechtert hat. Beispielsweise hat sich die Erwerbslosenquote der 55-64 Jährigen (SAKE) in den letzten Jahren zunehmend dem Durchschnitt über alle Altersgruppen hinweg angepasst. In den Vorjahren hatte sie jeweils noch relativ deutlich unter dem Durchschnitt gelegen. Die Stellensuchendenquote (Seco) der 50-64 Jährigen liegt inzwischen leicht über dem Durchschnitt über alle Altersgruppen hinweg. Auch dies deutet auf eine Verschlechterung der Lage hin. Werden andere Indikatoren berücksichtigt – beispielsweise die Unterbeschäftigungsquote der älteren Erwerbstätigen (SAKE) oder die Sozialhilfequote (BfS) – dann zeigt sich ebenfalls eine teilweise deutlich schlechtere Situation als beispielsweise noch vor fünf Jahren.

Insgesamt sehen wir zwar keine dramatische Lage für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt, aber eine, welche entsprechende Massnahmen notwendig macht.

2. Massnahmenpaket

Travail.Suisse begrüsst die Massnahmen, welche der Bundesrat am 15. Mai 2019 verabschiedet hat grundsätzlich. Dies gilt ausdrücklich auch für diejenigen Massnahmen, für welche die gesetzlichen Grundlagen bereits heute bestehen und die nicht Gegenstand der Vernehmlassung sind. Zu erwähnen gilt es hier insbesondere die kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Standortbestimmung für Personen über 40 Jahren und die Anrechnung von Bildungsleistungen. Beide Massnahmen zielen darauf ab, die Beschäftigungschancen langfristig zu verbessern, damit später sozialpolitische Interventionen gar nicht erst erfolgen müssen. Solange sich die Beschäftigungslage positiv entwickelt, sind qualifikatorische Massnahmen ein zentraler Baustein zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Bereich der Qualifikation und der Weiterbildungsfinanzierung müssten die Massnahmen aus Sicht von Travail.Suisse gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung allerdings noch deutlich weitergehen. Dies ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung.

3. Überbrückungsleistung

Travail.Suisse begrüsst die Einführung der Überbrückungsleistung grundsätzlich. Sie ist ein Instrument, welches insbesondere dazu dient, dass Alterskapital zu schützen, Frühpensionierungen und entsprechend reduzierte Rentenleistungen zu verhindern und den häufig mit Scham verbundenen Gang auf die Sozialhilfe zu verhindern. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den Überbrückungsleistungen ist Travail.Suisse mit einzelnen Punkten der technischen Umsetzung nicht einverstanden. Diese werden nachfolgend ausgeführt.

a. Anspruchsberechtigung

i. Mindestalter bei Aussteuerung

Das Bundesgesetz begrenzt den Anspruch auf eine Leistung auf Personen, welche nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgesteuert werden. Einer Person, welche das 60. Altersjahr bei der Aussteuerung nicht vollendet hat, wird folglich keine Leistung ausbezahlt. Dadurch schafft das Bundesgesetz eine harte Grenze zwischen anspruchsberechtigten und nicht anspruchsberechtigten Personen, welche sachlich nicht begründbar ist. Diese wird in der Praxis dazu führen, dass ein einzelner Tag über den gesamten Anspruch auf die Überbrückungsleistung entscheidet. Diese Willkür lehnen wir ab. Wir ziehen eine Regelung vor, welche - beispielsweise über abgestufte Leistungen - einen fließenden Übergang zwischen Anspruchsberechtigung und Nicht-Anspruchsberechtigung schafft. Die partielle Anspruchsberechtigung müsste dementsprechend bereits bei 57 Jahren beginnen.

ii. Mindestversicherungsdauer

Einen Anspruch auf eine Überbrückungsleistung haben Personen, welche mindestens 20 Jahre in der AHV versichert gewesen sind, davon 10 Jahre unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die Überbrückungsleistung. Wir ziehen hier eine tiefere Mindestversicherungsdauer von 15 Jahren vor und zwar aus folgendem Grund: Bei einer Mindestversicherungsdauer von 20 Jahren kann eine Person aus dem Ausland beispielsweise mit 40 Jahren in die Schweiz einwandern, hier 19 Jahre erwerbstätig sein, mit 59 Jahren arbeitslos und mit 61 Jahren ausgesteuert werden. Diese Person hat somit keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen, obwohl sie vermutlich fast die Hälfte ihres aktiven Arbeitslebens in der Schweiz verbracht hat. Eine Reduktion auf 15 Jahre ist deshalb für Travail.Suisse angezeigt.

iii. Mindesteinkommen

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, welche während 20 Jahren in jedem Jahr ein Mindestwerbseinkommen von 75% der maximalen Altersrente erzielt haben. Jahre in denen das Mindesteinkommen nicht erzielt wurde, werden nicht angerechnet. Diese Regelung kann teilzeiterwerbstätige Personen mit Betreuungspflichten, insbesondere Frauen benachteiligen. Auch Personen, welche von wiederkehrender Arbeitslosigkeit oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit betroffen sind, werden dadurch unter Umständen ungerechtfertigter Weise von der Leistung ausgeschlossen. Dies zeigt folgendes Beispiel: eine junge Frau wandert mit 28 Jahren in die Schweiz ein. In ihrem Heimatland hat sie zu diesem Zeitpunkt bereits 10 Jahre in einer Vollzeitstelle gearbeitet. Sie arbeitet nun in der Schweiz während fünf Jahren mit einem Lohn über dem Schwellenwert von 75% der maximalen Altersrente. Anschliessend wird sie Mutter. Sie betreut ihre Kinder während sechs Jahren ohne zu arbeiten. Anschliessend nimmt sie eine Erwerbstätigkeit auf, allerdings ohne den Schwellenwert von aktuell 21'330 (monatlich 1'780 CHF) zu erreichen. Kurz vor dem Schulaustritt ihrer Kinder erhöht sie ihren Beschäftigungsgrad auf 100% und überschreitet den Schwellenwert ohne Mühe. Sie arbeitet bis zu ihrem 59. Lebensjahr in einem Vollzeitpensum und verliert dann aus wirtschaftlichen Gründen ihre Stelle. Mit 61 Jahren wird sie ausgesteuert. Diese Frau hat nur während 15 Jahren den Schwellenwert überschritten und dadurch keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Travail.Suisse hält dies nicht für gerechtfertigt. Das Mindesteinkommen soll deshalb - entsprechend der vorgeschlagenen Anpassung der Mindestversicherungsdauer - nur während 15 Jahren erzielt werden müssen. Alternativ sollen Betreuungsjahre über Erziehungsgutschriften und Taggelder der Arbeitslosenversicherung an das Mindesteinkommen angerechnet werden können.

b. Missbrauch/Anreiz – Monitoring, Sanktion, Regress

Die Überbrückungsleistung kann grundsätzlich zu Missbrauch führen. Wir befürchten, dass Arbeitgeber durch das Instrument vermehrt ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlassen. Zudem gehen wir davon aus, dass die Lage der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dadurch zunehmend aus dem Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerät. Überbrückungsleistungen dürften grundsätzlich kein Vorwand dafür sein, dass der vorzeitige unfreiwillige Rückzug gefördert und entproblematisiert wird. Dies auch im Hinblick auf die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), sowie geplante oder geforderte Reformvorhaben. Wir fordern deshalb eine jährliche Berichterstattung zur Entwicklung der Anzahl und Struktur der Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen im Rahmen einer Analyse der Arbeitsmarktlage von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Sollte sich bei dieser Analyse zeigen, dass sich die Probleme älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der demographischen Entwicklung akzentuieren, braucht es spätestens dann stärkere finanzielle Verpflichtungen gegenüber den fehlbaren Unternehmen. Sie müssen sanktioniert werden und es muss ein Instrument für die öffentliche Hand geschaffen werden, damit für die ausbezahlten Leistungen bei diesen Unternehmen Regress genommen werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Sozialpolitik



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik